



## Corporate Governance Bericht des Studierendenwerks Münster für das Jahr 2019

### 1. Grundsatz

Der Public Corporate Governance Kodex des Landes Nordrhein – Westfalen (Stand: 19. März 2013) – im weiteren PCGK NRW - wird vom Studierendenwerk Münster mit dessen Verankerung in der Satzung, die von der Rechtsaufsichtsbehörde am 05.02.2015 genehmigt wurde, angewendet. Gemäß Ziffer 5.2 des Kodex gibt die Geschäftsführung des Studierendenwerks Münster in Bezug auf das Wirtschaftsjahr 2019 daher die nachfolgende Governanceerklärung ab.

### 2. Governanceerklärung der Geschäftsführung

Es ist festzustellen, dass den wesentlichen Empfehlungen des Kodex entsprochen wurde.

Unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Studierendenwerks Münster wurde aus sachlichem Grund ausschließlich in folgenden Punkten von dem Kodex abgewichen:

- a. Ziffern 3.4.1 – 3.4.3 PCGK kamen nicht zur Anwendung. Die genannten Vorschriften legen andere Mechanismen der Entscheidungsfindung über die Vergütungshöhe und die übrigen Regelungsinhalte der Geschäftsführeranstellungsverträge zugrunde als bei den Studierendenwerken. Insbesondere wird auf § 8 (1) STWG NW hingewiesen (Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde).
- b. Ziffer 3.4.5 PCGK: gilt mit der Maßgabe, dass die Mitglieder der Geschäftsführung einer etwa bestehenden gesetzlichen Verpflichtung zur Offenlegung ihrer Vergütung in Abstimmung mit der Rechtsaufsichtsbehörde nachkommen.
- c. Die Ziffern 4.4, 4.4.1, 4.4.2 und 4.4.3 PCGK wurden nicht angewandt, da die Gremiumsgröße keine Bildung von Ausschüssen erfordert. Insofern wurde den Empfehlungen nicht entsprochen.
- d. Ziffern 6.2.1 PCGK fand keine Anwendung, da die berufsrechtlichen Vorschriften der Wirtschaftsprüfer zur Sicherung der Objektivität und Unabhängigkeit einvernehmlich als ausreichend betrachtet werden.

- e. Das Studierendenwerk Münster ist an der Studentenwerk Vermietung GmbH als alleiniger Gesellschafter beteiligt. Es handelt sich um eine kleine Kapitalgesellschaft, die ausschließlich ein Gebäude für die Nutzung als Kindertagesstätte vermietet. Aufgrund der geringen Größe des Unternehmens wird insoweit von einer Anwendung des Kodex abgesehen.

Die Anteile beider Geschlechter an der Gesamtzahl der Personen mit Führungspositionen stellten sich im Geschäftsjahr 2019 (Stichtag 31.12.2019) wie folgt dar:

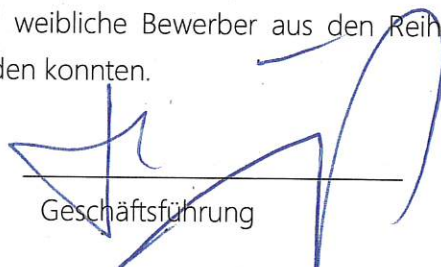
|        |                                 | Weiblich | Männlich  |
|--------|---------------------------------|----------|-----------|
| 1      | Verwaltungsrat                  | 3        | 6         |
| 2      | Geschäftsführung                | 0        | 1 (komm.) |
| 3      | Abteilungsleiter/in             | 3        | 1         |
| 4      | Sachgebiets-und Küchenleiter/in | 10       | 12        |
|        |                                 |          |           |
| Gesamt |                                 | 16       | 20        |

Begründung für die Abweichung von den Empfehlungen des Kodex:

Der Verstoß gegen § 5 Abs. 3 StWG NRW bei der Besetzung des Verwaltungsrates resultiert daraus, dass nicht ausreichend weibliche Bewerber aus den Reihen des Studierendenparlamentes aufgestellt werden konnten.

23.6.2020

Datum

  
Geschäftsführung

### 3. Governanceerklärung des Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat schließt sich gem. Beschluss vom 23.6.2020 der vorstehenden Governancerklärung der Geschäftsführung vom 22.6.2020 vollinhaltlich an. Es sind keine Anhaltspunkte erkennbar, dass über die ausdrücklich aufgeführten Punkte hinaus von den Empfehlungen des Kodex abgewichen wurde.

23.6.2020

Datum



Vorsitzender des Verwaltungsrates